

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1899/68 DES RATES

vom 26. November 1968

über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie einschließlich der Energiewirtschaft und der Wasserversorgung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über das Einkommen der Arbeitnehmer, unterrichtet sein.

Die in jedem der sechs Länder verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar ; infolgedessen müssen Erhebungen an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Mittel, über die Höhe, die Zusammensetzung sowie die Entwicklung sowohl der Arbeitskosten als auch der Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie unterrichtet zu sein, besteht darin, besondere gemeinschaftliche Erhebungen durchzuführen, wie es seit dem Jahre 1959 in Durchführung der Verordnungen Nrn. 10 ⁽¹⁾, 14 ⁽²⁾, 28 ⁽³⁾, 151 ⁽⁴⁾ und 101/66/EWG ⁽⁵⁾ des Rates auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung der Jahre 1959 bis 1966 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, erscheint es schwierig, die mit den bisher durchgeführten Erhebungen gewonnenen Ergebnisse über einen bestimmten Zeitraum hinaus fortzuschreiben. Aus diesem Grunde ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung des Jahres 1969 vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf das Zahlenmaterial der Buchhaltung des Jahres 1966 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen.

Es kommt darauf an, durch eine einzige, einheitliche Erhebung einen vollständigen Überblick über die Ar-

beitskosten und die Realeinkommen in der gesamten Industrie einschließlich Energiewirtschaft und Wasserversorgung zu gewinnen ; der Umfang des Erhebungsbereichs macht die Anwendung eines Stichprobenverfahrens bei dieser Untersuchung erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark zu belasten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeiter führt die Kommission im Jahre 1970 auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung des Jahres 1969 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und das Einkommen der Arbeiter in der Industrie einschließlich der Energiewirtschaft und der Wasserversorgung durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe oder Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des Handwerks einschließlich der Energiewirtschaft und der Wasserversorgung. Die statistische Einheit bildet der Betrieb oder das Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform, sofern dieser Betrieb oder dieses Unternehmen mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt. Für Luxemburg ist diese Zahl auf 20 herabgesetzt.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für ihre Unternehmen oder die davon abhängigen Betriebe, die in die Stichprobe gelangen, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1969 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt :

- a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen, sowie alle Ne-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.

⁽³⁾ ABl. Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2540/66.

benkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen, einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen, und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern ;

- b) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ;
- c) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan, fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die Auskünfte auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach Industriezweigen, Gebieten und Größenklassen der Betriebe oder Unternehmen geordneten Ergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

- a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen,
- b) gegen die Verpflichtung, die Auskünfte gemäß Absatz 1 geheim zu halten, zu ahnden.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI